



Dachaufbauten im Bereich WA Hohenzollernstrasse nur als frontgleiches Querhaus [Zwerchhaus] nach 1 wobei $b \leq 1/21$ und $a \geq 1,5m$ oder als Einzelgaupen nach 2

Friedrichsthal
Bebauungsplan Nr. 130
An der Stockbach

Zeichenerklärung

	vorn Gebäude mit Geschäftszahl und Firstrichtung
	Verkehrstrassen
	strasse
	Fussweg
	vorn Entwässerungsleitung
	Flurstücksnummer
	Quellwasserleitung
	Grundstücksgrenze
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Festsetzungen gemäß §9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG)

	Grenze des Plangelungsbereiches		Baulinie		offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung		Baugrenze		nur Einzelhäuser zulässig
	WA		Bautiefe		nur Doppelhäuser zulässig
	allgem Wohngebiet im Sinne des §4 BauNVO		Grundstückseinfahrt		nur Hausgruppen zulässig
	MI		Bindung für den Erhalt von Einzelbäumen §9(1) Z5 b		geschlossene Bauweise nach § 22 (3) BauNVO
	Mischgebiet nach § 6 BauNVO, Ausnahmen nach § 6 (3) sind unzulässig		nicht überbaubare Grundstückflächen die nicht als Stellplätze oder Zufahrten dienen sind gärtnerisch anzulegen		Grundflächenzahl
	MK		private Grünflächen §9 Abs 1 Nr 15		Geschossflächenzahl
					Garage wie gezeichnet und innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig
					Stellplätze nach §9 Abs 1 Nr 4 + 22

örtliche Bauvorschriften nach §113 Landesbauordnung

	IV Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	Dachausbau siehe Sonderzeichnung
	II Geschosshöhe bindend	DN 35° - 45° Dachneigung 35°-45°
	II* Geschosshöhe gilt für straßenseitige Gebäudefront	--- Firstrichtung
	T Trafostation	
	zu errichtendes Gebäude nach § 39b [Baugebot]	Pultdach
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (gr, fr, r.)	
	dto. bei schmalen Flächen	

Es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 sowie die PlanzV 81

nachr. Übernahme

gemäß Stellungnahme des Oberbergamtes

- Bereich der Bruchspalte
- Anbauten sind vom Hauptgebäude getrennt auszuführen
- Quellwasser separater Anschluss in Vorlauf direkt zuzuführen gemäß Stellungnahme Abwasserverband Saar

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 6.7.1979 (BGBl. I, Seite 949 gemäß § 2 (1)) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 25.1.85 beschlossen

Bearb.

gez: Wiegand

Friedrichsthal, den 26.1.1985

Stadtbaumeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a(2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) wurde in der Zeit vom 28.2.1986 bis 14.1986 durchgeführt.

Friedrichsthal, den 2.4.1986

Stadtbaumeister

Dieser Plan hat gemäß § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 22.9.86 bis 23.10.86 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 11.9.86 ortsüblich bekannt gemacht.

Friedrichsthal, den 11.9.1986

Der Bürgermeister

Dieser Plan wird gemäß § 10 BBauG und § 12 des Kommunalabstimmungsverfahrens (KSVG) vom 15. Jan 1964 an der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Sept 1978 (Amtsbl. S. 801) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Nov 1983 (Amtsblatt S. 793) vom Stadtrat der Stadt Friedrichsthal am 29.4.87 als Satzung beschlossen. Die örtl. Bauvorschriften wurden am 29.4.87 als Satzung beschlossen.

Friedrichsthal, den 26.6.1987

Der Bürgermeister

Dieser Plan wurde mit Schreiben der ~~emenden Stadt Friedrichsthal~~ vom 24.7.87 Az.: 11/6/14.87 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die nach § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.

Saarbrücken, den 23.9.1987
Az.: C/4-6233/87 km 10a

Der Minister für Umwelt

Nach § 12 BauGB wird die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 10.10.1987 wird dieser Plan rechtsverbindlich.

Friedrichsthal, den 19.10.1987

Der Bürgermeister

